



2025

Ausgegeben: Dresden, 9. Dezember 2025

Nr. 319

Reg.-Nr. 34021 / 2025-319

## Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Frankenau der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seelitzer Land

Für den Friedhof:  
In Kommune Mittweida: Friedhof Frankenau

vom 25.09.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seelitzer Land hat in seiner Sitzung vom 25.09.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten auslöset hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebährenschildner sind Gesamtschildner.

### § 3 Entstehen der Gebährenschild

Die Gebährenschild entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 20 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist entsprechend der Fälligkeit im Gebührenbescheid zu entrichten.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

##### 1. Reihengrabstätten

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 128,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)  | 256,00 € |

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

###### 2.1 für Sargbestattungen

- |       |                |          |
|-------|----------------|----------|
| 2.1.1 | Einzelstelle   | 307,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle   | 614,00 € |
| 2.1.3 | Dreifachstelle | 921,00 € |

###### 2.2 für Urnenbeisetzungen

- |       |                           |          |
|-------|---------------------------|----------|
| 2.2.1 | Einzelstelle (je 2 Urnen) | 307,00 € |
|-------|---------------------------|----------|

###### 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- |            |              |
|------------|--------------|
| nach 2.1.1 | 15,35 €/Jahr |
| nach 2.1.2 | 30,70 €/Jahr |
| nach 2.1.3 | 46,05 €/Jahr |
| nach 2.2.1 | 15,35 €/Jahr |

#### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 455,00 € |
| 2.  | Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)  | 650,00 € |
| 3.  | Urnenbeisetzung                          | 390,00 € |
| 4.  | Aufbahrungsfeier ohne Beisetzung         | 95,00 €  |
| 5.  | Aufbahrungsfeier mit Beisetzung          | 390,00 € |
| 6.  | Besondere Gebühren                       |          |
| 6.1 | Küsterdienst                             | 30,00 €  |
| 6.2 | Ausläuten                                | 8,00 €   |
| 6.3 | Kreuz tragen                             | 5,00 €   |
| 7.  | Kirchenmusik                             | 40,00 €  |

### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager.

### V. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle pro Benutzung	110,00 €
--	----------

### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Lösegebühr, Bestattungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Anlegen der Grabstelle, laufende Unterhaltung und Pflege, Grabplatte/Stein, Einebnen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit (20 Jahre).

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1.  | Gemeinschaftseinzelgräber  |            |
| 1.1 | für Sargbestattung   | 4.313,00 € |
| 1.2 | für Urnenbeisetzung  | 4.023,00 € |
| 2.  | Neuanlage Reihengrab für Einzelurne mit einheitlicher Gestaltung und gärtnerischer Grundversorgung | 4.425,30 € |
| 3.  | Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung                   | 3.287,00 € |

### B. Verwaltungsgebühren

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)                 | 30,00 €    |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 30,00 €    |
| 3. | Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende   | 30,00 €    |
| 4. | Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung                                      | kostenfrei |
| 5. | Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung  | 5,00 €     |
| 6. | Umschreibung von Nutzungsrechten   | 5,00 €     |

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.evllks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evllks.de/friedhofsanzeiger).
- (4) Der Friedhofsanzeiger kann zudem in der Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinde Seelitzer Land eingesehen werden. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 16.02.2002 samt aller Nachträge außer Kraft.

Seelitz, den 25.09.2025

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seelitzer Land

L. S.

Wüst  
Vorsitzender

Heinig  
Mitglied

## Bestätigt

Leipzig, den 07.10.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Appel  
Sachbearbeiter

## Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe  
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke  
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: [kirche@evllks.de](mailto:kirche@evllks.de) / [www.evllks.de](http://www.evllks.de) /  
[www.evllks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evllks.de/friedhofsanzeiger)